

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Umgliederung von Flurstücken
zwischen
der Gemeinde Hirschfeld und der Stadt Lengenfeld**

Zwischen der Gemeinde Hirschfeld
 Hauptstr. 41 in 08144 Hirschfeld
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Rainer Pampel

und der Stadt Lengenfeld
 Hauptstr. 1 in 08485 Lengenfeld
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Volker Bachmann

wird auf der Grundlage der §§ 8 und 9 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Zur Zeit bilden das Flurstück 142/7 der Gemarkung Voigtsgrün (Gemeinde Hirschfeld, Landkreis Zwickau) und das Flurstück 564/2 der Gemarkung Irfersgrün (Stadt Lengenfeld, Vogtlandkreis) als Gewerbeobjekt eine wirtschaftliche und funktionelle Einheit.

Die Hallensche Kraftverkehrs- und SpeditionsGmbH als Eigentümer der o. g. Flurstücke beabsichtigt, auf diesen Flurstücken eine Lagerhalle zu errichten. Hierfür wird ein Bebauungsplan erforderlich, da derzeit keine geordnete Regelung zur Bebauung auf dem Gewerbeobjekt vorhanden ist.

Zur Bereinigung dieser Situation soll eine Änderung der Hoheitsbereiche der Gemeinde Hirschfeld und der Stadt Lengenfeld erfolgen, die den Gewerbebestandort dem Landkreis Zwickau zuordnet.

§ 1 Umgliederung

- (1) Das Flurstück 163/2 der Gemarkung Voigtsgrün in Größe von 42.183 m² und eine Teilfläche des Flurstückes 142/7 der Gemarkung Voigtsgrün mit ca. 30.000 m² des Gemeindegebietes Hirschfeld werden in das Gebiet der Stadt Lengenfeld umgegliedert (siehe Anlage gelb markierte Bereiche).
- (2) Eine Teilfläche des Flurstückes 564/2 der Gemarkung Irfersgrün mit ca. 72.000 m² des Gebietes der Stadt Lengenfeld werden in das Gemeindegebiet Hirschfeld umgegliedert (siehe Anlage rot markierter Bereich).

§ 2 Rechtsfolgen

- (1) Für das nach § 1 Abs. 1 umzugliedernden Flurstück 163/2 und für die Teilfläche des Flurstückes 142/7 der Gemarkung Voigtsgrün wird die Stadt Lengenfeld für die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hirschfeld.
- (2) Für die nach § 1 Abs. 2 umzugliedernde Teilfläche des Flurstückes 564/2 der Gemarkung Irfersgrün wird die Gemeinde Hirschfeld für die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse Rechtsnachfolgerin der Stadt Lengenfeld.

§ 3 Einwohner und Bürger

Von der Umgliederung sind keine Einwohner und Bürger betroffen.

§ 4 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden der Umgliederung erlöschen alle hoheitlichen Rechte und Pflichten der beiden Gebietskörperschaften an den jeweils ausgegliederten Flurstücken. Ab diesem Zeitpunkt gilt für die neu eingegliederten Flurstücke das jeweils geltende Ortsrecht.

§ 5 Eigentum

- (1) Die Eigentumsverhältnisse an diesen Flurstücken werden von der jeweiligen Gebietsabtretung nicht berührt.
- (2) Eine Vermessung des Umgliederungsgebietes ist hinsichtlich der Teilfläche des Flurstückes 142/7 Gemarkung Voigtsgrün und der Teilfläche des Flurstückes 564/2 der Gemarkung Irfersgrün erforderlich.
- (3) Die Zustimmung des Eigentümers zur Umgliederung gemäß dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, zur Übernahme aller daraus entstehenden Kosten, u. a. Vermessungskosten, Kosten für das Bebauungsplanverfahren, und zur Grundbuchberichtigung liegt vor.

§ 6 Auseinandersetzung zum Ausgleich von Grund- und Gewerbesteuern

- (1) Eine Regelung zum Ausgleich von Mehr/Mindereinnahmen bei der Grund- bzw. Gewerbesteuer aufgrund des hier geregelten Gebietstausches ist entbehrlich, da die Zerlegung sowohl der Grund- wie auch der Gewerbesteuer auf Basis der jeweilig den Gemeindegebieten zugeordneten Flächenanteile des Unternehmens am Standort (Hirschfeld Anteil 75 %, Lengenfeld Anteil 25 %) vorgenommen wird. Da eine Änderung der Flächenanteile durch diese Vereinbarung nicht verfolgt wird, bleibt auch diese Aufteilung unverändert weiter bestehen.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, dass im Falle einer Änderung des Zerlegungsmaßstabes eine Ausgleichsregelung für den Zeitraum von 20 Jahren ab Änderung gilt, die das anteilige Verhältnis des Grund- und Gewerbesteueraufkommens nach dem jetzigen Verteilungsmaßstab äquivalent abbildet.

§ 7 Abgrenzung der Vertragswirkung

Soweit durch Bestimmungen der Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder die in dieser Vereinbarung genannten Personen begünstigt oder benachteiligt werden, ergeben sich aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Hirschfeld und der Stadt Lengenfeld.

§ 8 Vollzug der Vereinbarung

Beide Gebietskörperschaften verpflichten sich, die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung zu vollziehen bzw. deren Vollzug zu beantragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Hirschfeld, den 16.02.2022

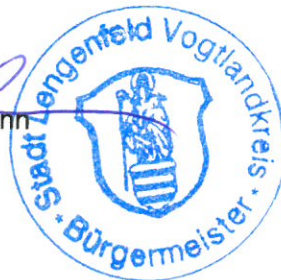

Rainer Pampel
Bürgermeister



Anlage
Lageplan zu § 1

Lengenfeld, den 10.02.2022


Volker Bachmann
Bürgermeister



Anlage

zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Umgliederung von Flurstücken
zwischen der Gemeinde Hirschfeld und der Stadt Lengsfeld vom 16.02.10.02.
2022

